

# POSTULAT

**Urheber** PDCB, durch Muriel Favre-Torelloz (Suppl.)  
**Gegenstand** Anpassung der Weisung über die Tageseinrichtungen  
**Datum** 10.03.2016  
**Nummer** 3.0251

---

Das am 1. Juni 2001 in Kraft getretene Jugendgesetz verpflichtet die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen dazu, dafür zu sorgen, dass genügend Aufnahmeplätze für Kinder vorhanden sind. Die Bedingungen für die Bewilligung zur Eröffnung von Tageseinrichtungen sind in einer Weisung des Departements festgelegt.

Seit 2001 haben sich die Familienstrukturen verändert und die Weisung muss entsprechend angepasst werden. So haben zahlreiche Gemeinden beispielsweise Schulkantinen oder ähnliche Strukturen geschaffen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Öffnungszeiten vom Kanton nicht finanziert werden. Dank dieser Strukturen können die Kinder während der Mittagszeit betreut und anschliessend wieder zurück in die Klasse begleitet werden. Sie werden vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert.

Die Weisung für Betreuungseinrichtungen mit beschränkten Öffnungszeiten betrifft lediglich die Kinderspielgruppen und die Kurzzeit-Kinderhorte. Die Schulkantinen sind also bislang weder in rechtlicher noch in betrieblicher Hinsicht erfasst. Hingegen sind sie den gleichen Regelungen unterstellt und müssen den Anforderungen für ausserschulische Betreuungseinrichtungen (ABES) genügen, was zusätzliche Kosten für die Gemeinden nach sich zieht.

Es handelt sich hierbei nur um ein Beispiel für die Veränderungen im Bereich der verschiedenen schulischen und ausserschulischen Tageseinrichtungen.

## **Schlussfolgerung**

Mit diesem Vorstoss fordern wir den Staatsrat auf, die besagte Weisung im Einklang mit Artikel 33 Absatz 5 des Jugendgesetzes an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen der vergangenen Jahre anzupassen.